



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VIII. Protocollum der Vierten Session, den Punctum Amnestiæ betreffend.  
Evangelicorum Votum Commune.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1649. nichts zu thun, und könnte fünffrige Session ad Classen I. Art. 1. de Amnestia  
Januar. geschritten werden &c.

1646.  
Januar.

Daß nun auch diese Dritte Session bey gehaltener Conferirung der Protocol-  
len, gleichlautend vollständig befunden; solches bezeuget diese unsere eigenhändige  
Subscription. Signatum Osnabrück den 27. Januar. An. 1646.

Christian Berner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Febr.

### §. VIII.

Vierte Ses-  
sion, betref-  
fend den Pun-  
ctum Amne-  
stie. Bey der vierdten Osnabrückischen  
Fürsten-Raths-Session, Donnerstags  
d. 29. Januar. wurde nach Anleitug der  
in der Schwedischen Replie gemachten  
Ordnung, der *Punctus Amnestie* in Be-  
rathschlagung gezogen. Die Schweden  
verlangten die *Amnestie*, von Anno 1618.  
Schweden  
verlangt die  
Amnestie von  
An. 1618. an  
zurechnen. an, da die Böhmishe Unruhe sich ange-  
hoben hätte, zu setzen. Die Kayserlichen  
hingegen befunden auf der zu Prag An.  
Die Kayserli-  
chen hingegen  
von An. 1630. 1635. erslich gestifteten, hernach zu Ne-  
genpurg Anno 1641. confirmirten  
Amnestie, und wollten solche nur von  
Anno 1630. an rechnen, weil nicht ehend-  
er als in diesem Jahr, der Schwedische  
Krieg, auf dem Deutschen Boden, sei-  
nen Anfang genommen hätte, dem Völ-  
cker-Recht aber zu wieder lieffe, die A-  
mnestie weiter, als der Krieg gewähret  
habe, zu extendiren; so hätten auch die  
beyden Cronen, um der Böhmischen Un-  
ruhe wegen, keinen Sattel auflegen las-  
sen, geschweige einen Krieg anzufangen;  
mehrere Ursachen, welche in dem Oester-  
reichischen Voto des nachstehenden Pro-  
tocolli, weitläufftig angeführet werden,  
hier nicht zu gedencken: die Evangelici  
aber zeugten in ihren Votis, wie unum-  
gänglich es sey, eine Universal-Amne-  
stie von der Zeit an zu ertheilen, da das  
in der Aschen viele Jahre über geklomme-  
ne Feuer, bey Gelegenheit des Böhmi-  
schen Unwesens, endlich in die völlige  
Flamme ausgebrochen sey; da auch Deutsch-  
land nicht mehr im Stand wäre, den  
Krieg wieder die Cronen fortzusetzen, in-  
dem es so weit gekommen sey, daß man  
nun fast nicht mehr de Medico, sondern  
de Sepulcro gedencken ddrffte, so wür-  
de es vergebens seyn, dem Schwedischen  
Verlangen sich hierunter zu wiedersetzen:  
Zweyter Theil.

Augustinus sage an einem Ort: Nemo  
est prudentior Consiliarius quam  
Christus: Nun gebe aber Christus selbst  
den Rath, daß man beyhm Krieg sich  
nichts unmögliches einbilden, sondern  
wann man sehe, daß man es nicht hin-  
aus führen könne, bey Zeiten davon ab-  
stehen solle. Endlich außerten sich über  
diesem Punct, zweyerley Meynungen un-  
ter denen Ständen: die Erste, es wäre  
Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen,  
daß Sie die Cron Schweden zur Belie-  
bung der hiebevor publicirten Amnestie  
*in Ecclesiasticis ad Annum 1627. in Po-  
liticis ad Annum 1630.* behandeln möch-  
ten. Die Andere aber, (wohin auch die  
Majora giengen) Ihro Kayserlichen Ma-  
jestät einzurathen, daß sie es bey dem von  
denen Cronen begehrtten Termino de  
Anno 1618. in Geist- und Weltlichen  
bewenden lassen, und demnach eine Uni-  
versalem & illimitatam Amnestiam  
ertheilen möchten. Die Anzahl derer Vo-  
torum, so auf Annum 1618. giengen, be-  
lieff sich auf 22. nehmlich:

1. Magdeburg.
2. Pfalz-Lautern und Simmern.
5. Sachsen.
3. Braunschweig-Lüneburg.
  1. Baden-Durlach.
  2. Pommern.
  1. Hessen-Cassel.
  1. Württemberg.
  2. Mecklenburg.
  1. Sachsen-Lauenburg.
  1. Anhalt.
  1. Wetterauische Grafen.
  1. Fränkische Grafen.

Summa 22. Vota.

P p 2

Wie

1646. Januar. Wie aus folgendem Protocollo N. I. umständlicher erhellet; Welchem zu mehrerer Erläuterung das Votum Commune Evangelicorum, wodurch das Magdeburgische nachgehends confirmiret wurde, sub N. II. beygefügt ist, ob schon solches erst am 23. Febr. exhibiret worden. 1646. Januar.

N. I.

Diät. d. 31. Januar.  
1646.

## SESSIO PUBLICA IV.

Donnerstags d. 29. Januarii hora 8. matutina Anno 1646.

N. I. Directorium: Præmif. tit. Aus der in der Schwedischen Replie außgetheilten Ordnung und Classibus, sey es an deme, daß man heute die erste Classen antreten wolle: Welche sie wieder in 4. Membra theilen.

(Quæ breviter repetebat)

Demnach nun jüngst veranlasset worden, vorseho den Punctum Amnestiæ vor die Hand zu nehmen, so würden sich die Herren Abgesandten verlauten lassen, was den Herren Kayserlichen pro Responsio gegen die Herren Schwedischen an die Hand zu geben. Die Differenz bestehe nur in dem, daß die Schwedischen die Amnestiam ad Annum 1618. zu extendiren begehren, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii aber, auf der zu Prag erslich gestifteten, hernach zu Regenspurg confirmirten, auch unlängst anderweit cum sublatione effectus suspensivi, ins Reich publicirten Amnestie verharren wollen.

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Hauses Oesterreich sehe man nicht, wie man eine andere Amnestiam setzen und schliessen wolle, als welche Anno 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, mit Einwilligung aller Chur-Fürsten und Stände geschlossen, publiciret, auch jüngst noch der Effectus suspensivus cassiret worden.

Dann 1) weil derselbe Effectus nunmehr cassiret, so sey sie general genug, daß sich kein Stand darüber zu beschwehren, zumal die Exceptiones zum theil Mediat-Stände betreffen, sodann ratione Juris Territorialis nicht unbillig gesehen; Die Pfälzische Sache wäre ein absonderliches Werk, und daher billig auf sonderliche Tractaten zu stellen ꝛ. Res Judicata, so vom Kriege mit dependiren, wären von der Amnestie zu separiren. Da auch noch sonst ein oder andere Beschwerde zwischen den Ständen selbst hafte, solches wäre nicht per Amnestiam, sondern andere gütliche Handlung und Vergleichung bezulegen; Würde sonst infinitas Injustitias geben.

2) Sey es Juris Gentium, und wäre in keinen Historien erhört, daß die Amnestia weiter als der Krieg gewähret, extendirt werden sollte. Nun wäre aber bekannt, daß der Schwedische Krieg auf dem Deutschen Boden erst Anno 1630. seinen Anfang genommen ꝛ.

3) Finde sich in Actis publicis, daß König GUSTAVUS &c. ins Römische Reich publiciret, daß er vor seiner Ankunfft auf den Deutschen Boden, mit dem Römischen Reich in gutem Frieden und Nachbarschafft gelebet, daraus ja folge, wann man anderst die Königlich Worte, wie billig, in Acht nehmen wollte, daß er auch keinen Krieg oder Ursach zu kriegen gehabt habe, und derowegen auch vorhero keine Amnestie vonnöthen gewesen, was aber etwann zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen für Irrungen und Mißverstände gehaffet, deswegen sey dem Werke durch die Amnestie in dem Pragerischen Frieden geholfen.

4) Zuför-

307

1646.  
Januar.

4) Inzörderst wollte sonst folgen, daß alle Judicata FERDINANDI II. item der Dänische Friede, ja das ganze Imperium allerhöchgedachter Kayserlichen Majestät zu größtem Spott und Hohn zu annulliren. So aber einzugehen unmöglich, noch Ihrer Kayserlichen Majestät von derselben Amnestie, als einem facto opere weichen könnte: und weil es eine pura Injustitia seyn würde, wann man alle Res Judicatas so auf einmal zu Boden werffen, und hinc inde mit einander aufheben wolle: so würden dieselben krafft des §. = = = von der Amnestia = = = billig ausgenommen.

1646.  
Januar.

5) Diejenigen, so bey dem Project und Handlungen Anno 1635. gewesen, werden sich erinnern, und würden es die Schweden selbst nicht in Abrede seyn, daß sie damals zwar auch den Terminum ad Annum 1618. prärendiret, aber darvon gewichen; Jedoch dieses bedinget, daß die übrigen Stände, die damals den Pragerischen Frieden noch nicht angenommen gehabt, mit eingeschlossen werden sollten. Und eben das sey das Project, darauf die Schweden selbst in Proemio ihrer Proposition mit referiren.

6) Könne er nicht sehen, was solchergestalt der Amnestie abgehe; dann was die Pfälzische Sache anlange, gehöre dieselbe nicht hieher, sondern zu absonderlichen Tractaten, und könne ohne daß das Factum nullo modo justificiret werden. Die Wirtembergische Sache betreffend, wisse man, daß es damit allerdings seine Wichtigkeit habe: Das Haus Nassau-Saarbrücken sey plenarie restituiert, und, wie er nicht anders wisse, Baaden-Durlach insgleichen. Die Augspurgische Sache gehöre eigentlicher ad Gravamina, darunter es auch von den Herren Protestirenden gebracht worden, so werde ihnen auch das Exercitium Religionis nicht gar verwehret oder genommen, ob ihnen gleich keine Kirchen aufgebauet oder verstatet werde. Wegen Eger aber und der Kayserlichen Erbländer gehöre nicht hieher, und rühre nicht von dem Kriege mit der Cron Schweden: es hätten auch solches die Land-Stände niemals, sondern vielmehr Anno 1645. auf dem Land-Tage das Contrarium gebethen: So wüßten sich auch die Stände zu erinnern, daß, wie Ihre Kayserliche Majestät dieselbe Anno 1641. excipiret, sie allereits darein gewilliget, könne also Oesterreich darvon auch nicht weichen: wolte aber die Cron Schweden vor ein und andern Cavallier in particulari bey Ihre Majestät die Veröhnung suchen lassen, würden Ihre Majestät facta specificatione, nach Gelegenheit der Personen und Befindung der Sachen, sich nicht so gar difficil hierinn erweisen.

Demnach nun der Pragerische Friedensschluß und die darinn enthaltene Amnestia durch den Regenspurgischen Reichs-Abschied öffentlich von Ihre Kayserlichen Majestät und den gesamten Ständen des Reichs confirmiret worden, und paucorum Votis nicht wieder umgestossen werden könne: So würden auf dergleichen beschehende Remonstraciones die Schwedischen sich hoffentlich wohl zufrieden stellen, oder möchten, wann sie ja noch einige Limitation oder Declaration begehreten, dieselbe exprimiren und specialius zu vernehmen geben. Und ob sie wohl vorgeben, als wann die restrictio Amnestiae fomes hujus belli wäre, so wird doch derselbe auch durch die Ampliation nicht aufgehoben, wann es nicht schon geschehen. Non esse fomitem belli externi sive Suecici, dann der habe sich erst Anno 1630. angefangen: neque interni, dann der reiche viel weiter, und müßte auf solchen Fall, gar ad Annum 1566. oder 1555. zurück gesetzt werden; weil sich stracks nach dem Passauischen Vertrag die innerliche Unruhe angesponnen. Und in der Wahrheit lassen sich dergleichen fomites bellorum intestinorum nicht solo tempore, sondern durch Vergleichung der Gravaminum aufheben. Dann das wären die veræ causæ belli und nicht das Böhmische Wesen, welches nur ein particular Werk gewesen, und sich bald gedämpffet hätte, wann nicht der Mannsfelder mit Französischem Gelde wäre fomentiret worden. Doch hätte es ja nun meist seine Endschafft erreicht; biß auf die Pfälzische Sache. Der Durlachische Krieg wäre

1646.  
Januar.

re verglichen ic. der Halberstädtische habe sich durch des Herzogs Todte geendiget ic. der Dänische sey durch den erfolgten Frieden ic. vertragen. Wie gemeldet: solte ja das Pfälzische Wesen noch fomes belli seyn, werde es bey diesen währenden Tractaten durch absonderliche Handlung können mit hingelegt werden. Concludire demnach dahin, daß dergleichen Rationes den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, um dieselbe den Herren Schwedischen zu repräsentiren, und sie dahin zu disponiren, daß sie sich näher zum Zweck legen möchten, weil dadurch ihrer Securität ja so wohl gerathen würde ic. Sonst wären auch von den Schwedischen etliche Worte reseruiret, so in der Kayserlichen Resolution aussen gelassen, nemlich: *quacunq; necessitudine juncti*; halte aber dafür, wann es zum Project komme, werde es deswegen keine sonderliche Difficultäten geben.

1646.  
Januar.

**Bayern:** Man erinnere sich an Seiten Bayern nicht weniger, daß der Passus *Amnestia* und in specie der *Terminus a quo* zu Regensburg Anno 1641. eben sowol vorkommen, reifflich erwogen, und endlich durch den Reichs-Abchied decidiret worden; Bey dessen Disposition er es verbleiben lasse, und werde ja nicht alles, was zwischen Anno 1618. und 1630. vorgegangen und verhandelt worden, über einen Hauffen zu werffen, und auf einmal unzulassen seyn, sondern hätten hersieder, vermöge des Reichs-Abchiedes, die noch unerledigten Sachen, theils durch gültliche Handlung, theils in andere Wege ihre Nichtigkeit erlangen können, auch eines theils schon erlanget haben. Wäre also nicht darfür zu halten, daß eben das Böhmisches Wesen *Terminus a quo* seyn müsse, wie Oesterreich schon angeführet, *sive de externa pace, sive de interna sit quaestio*: dann es sey bekannt, daß die beyden Cronen der Böhmisches Unruhe wegen, nicht einen Sattel auflegen lassen. Die Schwedischen segen selbst in ihrer Replique, daß sie sich nicht ehe um das Deutsche Wesen bekümmert, biß sie zu diesem Kriege kommen: welches erwann 1628. oder 1629. geschehen. So hätte auch die Cron Frankreich das Böhmisches und Pfälzische Wesen nie approbiret gehabt, sondern vielmehr Kayserliche Majestät und deren Actiones authorisiret und besördert: daß also *ratione exterorum* dieses nicht der *Terminus a quo* seyn könne. *Ratione Pacis internae* wäre bekannt, daß Chur-Fürsten und Stände die Rebellion nie approbiret, sondern vielmehr die Execution wieder den Urheber deroeselden mit vollstrecken helfen. Wolle aber dißmal nicht weiter gehen, noch mit vielen Rationibus es deduciren, welches von Oesterreich löblich und mit vielen statlichen Fundamentis geschehen wäre; damit er sich dann allerdings conformire, doch mit Vorbehalt weiterer Erklärung *circa specialia*.

**Würzburg:** Wie friedfertig der weyland Hochwürdig Herr FRANCISCUS &c. sich auch auf dem Reichs-Tage zu Regensburg in puncto *Amnestia* bezeiget, und wie eyfrig Seine Fürstliche Gnaden gerathen, daß man sich in der innerlichen Beruhigung, zu Beförderung der äußerlichen, folgendes Erlangung der allgemeinen, nicht aufhalten sollte: Solches sey den anwesenden Herren Abgesandten mehren theils bekandt ic. weil aber die Majora damahls ein anders gegeben, hätten sie es auch nicht ändern können. Was gestalt nun der jetzt-regierende, sein gnädiger Fürst und Herr zu Würzburg ic. auf dem neulichsten Deputations-Convent zu Franckfurth, solche friedfertige Intention secundiret, und wie treulicher die Cassirung des effectus *suspensivi* gerathen, daß sey theils aus den anwesenden auch nicht unwissend. Woran sichs aber gestossen, daß die stracks von dem Prager-Frieden an debattirte *Amnestia* zu keinem richtigen Wesen gebracht werden können, warum auch die Schweden dieselbe von An. 1618. hero prætendiren, und die vorige der Reichs- und der gravirten Nothdurfft nicht gemäß zu seyn vermeynen, worunter sie aber vielleicht auch nicht recht informiret seyn, und nicht wissen mögen, daß darunter auch Unbilligkeit stecke (in deme, da man den numerum gravatorum zu mindern gedencke, derselbe nur gemehret, und also das Feuer nicht geldschet, sondern vielmehr am andern Ort viel stärker angezündet werden möchte) wie nicht weniger, was vor Fälle in *Ecclesiasticis* de An. 1627. in *Politicis* aber de An. 1630. gemeynet, sey nicht zu finden, und hätten Ihro Fürstliche Gnaden davon keine Wissenschaft ic. weil

1646.  
Januar.

weil nun solches in facto bestehe, werde man Sie nicht verdenken, daß Sie eifrig zur remedierung rathen, und ohne bessern Bericht von ihrer Intention nicht weichen. Dann Ihre Fürstliche Gnaden halten die Cronen von solcher Bescheidenheit, daß sie hierunter einige Unbilligkeit und ihre vielfältige Contestationes nicht propugniren würden. Weil aber der terminus ab Anno 1618. tam quoad res, quam quoad personas, gar zu general; so hätte man a parte Würzburg zu bitten, man wolle mehr ad speciem gehen, mit Erbietem, sich alsdann auch specialius vernehmen zu lassen.

1646.  
Januar.

Magdeburg: „Dieweil dieses Votum stracks nach gehaltenen Session mit dem Concept des Protocollis conferiret, in formam gebracht und hernachmahls publicis übergeben, auch bey gehaltenen conferirung der Protocollen gleiches Inhalts befunden, so ist dasselbe zu Gewinnung der Zeit sub N. II. hier beygefüget worden,

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Es habe der Herr Magdeburgische Abgesandte gar ausführlich und mit stattlichen Fundamenten remonstrirer, warum Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Herren Plenipotentiarii einzurathen, daß sie ratione termini a quo bey der Cronen determination es verbleiben lassen möchten, und wolle er sich denselben tam ratione termini, quam personarum & rerum, allerdings conformiret haben. Fürsten und Stände hätten gleichwohl aus der Cronen Manifestis und andern Actis und scriptis wahrgenommen, daß sie nicht allein auf die Zeit, sondern auch auf die causas und preparatoria, wie ungleichen auf den eventum und Verbesserung gegangen, welche sie auf die Amnestiam und Restitutionem ad Annum 1618. setzten. Weil nun der event bezeuget, daß, seit dem solche gute Erinnerung nicht attendiret werden wollen, so viel Christen Blut vergossen, und ganz Deutschland so jämmerlich verwüstet und auf einen solchen Fall gebracht, daß man sich noch viel mehrers und ärger, ja gänzlichem Untergangs zu befahren: so hätte man sich propter bonum publicum (welches suprema lex wäre) so viel mehr zu begreifen, und eine unlimitirte Universal-Amnestia, wie die Cronen vorgeschlagen, zu bewilligen: welches gewiß Ihrer Kayserlichen Majestät zu unsterblichem Nachruhm, auch Befestigung Dero Kayserlichen Throns gereichen würde.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Von dem hochlöblichen Directorio sey eigentlich dieses proponiret worden, was ratione termini Amnestiae a quo, Ihrer Kayserlichen Majestät einzurathen? Es sey aber ea occasione fast alles, auch ratione personarum & rerum mit beygebracht worden: zweifele nicht, wie Würzburg gebeten, daß man ratione rerum & personarum mehr ad speciem gehen möchte, es werde solches künftig noch wohl geschehen: da sich ein-und anderer desto deutlicher werde können vernehmen lassen: Conformire sich unterdessen mit Magdeburg auch Pfalz-Lautern und Simmern: Mit dem von Magdeburg erinnerten Vorbehalt, Vota sua ulterius declarandi &c. und weil Oesterreich auch wegen der Worte (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) Erwähnung gethan, daß, wann sonst alles richtig, werde man darinnen einander wohl gratificiren können: wolle er solches hiehero wiederholen haben.

Erinnere sich hierbey, daß zu Regensburg durchaus dafür gehalten worden, daß das Römische Reich durch die Waffen zu erhalten, und den Frieden zu erheben unmöglichen, sondern daß es durch göttliche Beylegung geschehen müste: Nun sey es seithero viel unmöglicher, die vires Imperii nur schwächer, der Cronen vires aber immer stärker worden; weil dieselben unmittelbar viel vornehme Pässe und Städte, ja ganze Provinzien occupiret und eingenommen hätten. Wann nun gleich Ihre  
Kayserliche

1646.  
Januar.

Kayserliche Majestät den Krieg zu continuiren gedächten, und sowol den vorgeschlagenen terminum, als andere conditiones & qualitates Amnestiae rejiciren wollten: so würde es doch zu behaupten nicht wohl möglich seyn, Chur-Fürsten und Stände aber übel darzu kommen, wann sie darüber zu Grund und Boden gehen sollten, und Niemand wäre, der ihnen de indemnitae einigen Trost zusprechen könnte. Augustinus sage an einem Ort: *Nemo est prudentior Consiliarius, quam Christus.* Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man beym Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon absehen solle; welches er darum gedencke und mit anführe, weil es in Gottes Wort gegründet sey: *id quod norma est & regula tam fidei nostrae quam vitae atque actionum humanarum ac politicarum &c.* Bitte deswegen schließlic um Christi Rathes willen, daß man doch auf unmöglichen Dingen nicht bestehen wolle.

1646.  
Januar.

**Sachsen-Coburg:** Weil ex scopo quævis actio zu mensuriren, zu dessen Erlangung aber alle Mittel versucht und appliciret werden müssen: nohter scopus aber Pax universalis und unter den vornehmsten Mitteln sonder Zweifel eine illimitata Amnestia sey; dieweil die Cronen sich gnugsam erkläret, daß sie nicht eher die Waffen niederlegen können oder wollen, es wäre dann eine solche unumschränckte Universal-Amnestia, tam ratione termini, quam ratione subjectorum & objectorum, verwilliget, zumahl Deutschland so beschaffen, daß in die Länge nicht de Medico sondern de sepulchro zu gedencen, seyn werde: So sey er nebenst Sachsen-Altenburg dahin instruiret, sich mit denen zu conformiren, die dergleichen Amnestiam rathen. Weil er nun aus dem hochlöblichen Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgischen, Sachsen-Altenburgischen und Pfalz-Lauterischen Votis vernommen, daß sie ratione termini auf Annum 1618. rathen, wolle er demselben inhariren, und sich im übrigen, wegen der Worte (*quacunq; necessitudine &c.*) mit Oesterreich conformiret haben.

**Sachsen-Weymar:** Hätte gleichgestaltt vernommen, daß die jetzige Proposition auf die Amnestiam, sonderlich den terminum a quo gerichtet: dabey incidenter auch das übrige mit angeführet worden. Wie nun vor ihm von Magdeburg, Pfalz, Altenburg und Coburg solche Rationes angeführet worden, die an sich selbst gültig, und seiner Instruction conform wären, so wolle er dieselbe wegen Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach wiederholet, und ratione rerum & personarum, wie Sachsen-Altenburg, ratione der Worte (*quacunq; &c.*) wie Oesterreich, ratione reservati, wie Magdeburg votiret haben.

**Braunschweig-Lüneburg:** Die Zeit zu gewinnen wie Magdeburg, Pfalz, Altenburg und Coburg, und solches sowohl wegen Zelle, als Calenberg und Grubenhagen.

**Baden-Durlach:** Hätten mit Umständen vernommen, was vom Oesterreichischen hochlöblichen Directorio, so wohl ratione termini, als personarum & rerum proponiret und angeführet worden, und worauf folgendes das Magdeburgische ausführliche Votum gegangen. Dahin er sich specialiter beziehe und dahin schliesse, daß in alle Wege eine solche universalis & illimitata Amnestia, tam ratione termini, quam rerum & personarum, wie die Cronen begehren, zu verwilligen seyn wolle. Weil er auch wahrgenommen, daß von dem hochlöblichen Directorio unter andern wegen Baden-Durlach diese Wort angehenget worden: *Baden-Durlach weiß man anders nicht, als daß es restituiret;* dahero zwar die Nothdurfft, in specie auch wegen Ihro Fürstlichen Gnaden etwas information zu geben, so würde jedoch die Zeit viel zu kurz werden, solches weitläufftig an- und auszuführen. Seine Fürstliche Gnaden und Dero Herr Vater wären nun ganzer 24. Jahr seit dem letzten Anno 1622. doch nicht in meritis cause, sondern nur in contumaciam publicirten Urtheil, von Land und Leuten unschuldig verjaget, und destituiret gewesen,

1646.  
Januar.1646.  
Januar.

fen, auch noch zu beschwehlichem *accord verbis*, *vi & metu* angefirenget worden. Man wisse wol, wie es hergangen, *ic.* und daß solche *procedures* nicht erst Anno 1630. ihren Anfang genommen *ic.* Dahero dann *Ihro Fürstliche Gnaden* in *specie* auf dergleichen *General-Amnestiam*, als den rechten Grund-Stein des *Friedens*, ohne einige *limitation*, *exception*, *condition* oder *reservation*, auf den *terminum de Anno 1618.* auch mit *castrum* wiederiger *Urtheil*, *Transactionum* und dergleichen *ic.* welches alles aber *jeso* weitläufftig auszuführen unndthig und unmöglich, sondern wolle ihm, wie andre *Stände*, die *Nothdurfft* reserviret haben. *Concludire* unter deß mit *Sachsen-Altenburg*, daß man hohe *Ursach* habe, alle *impedimenta Pacis* aus dem *Wege* zu räumen, und ja nicht alles *ad terminos impossibilium* zu setzen: *quia impossibilium nulla obligatio.* Und conformire sich im übrigen *ad verba (quacunq; necessitudine &c.)* mit *Oesterreich*: *cum reservatione tam jurium Principis sui, quam potestatis declarandi*, und eines und anders in *specialibus* deutlicher fürzustellen, und *information* zu geben.

Noch eines wäre hierbey zu erinnern, wegen *Ihro Fürstlicher Gnaden Gemahlin* so eine gebohrne und einzige *Stamm-Tochter* aus dem *Haufe Hohen-Gerolbeck* sey, welchergestalt ihr nicht allein das *Lehen ein-* und der *usus fructus* dessen entzogen; sondern auch *sub illo pretextu* die *Allodial-Güter* in die *zehn Jahr* vorenthalten, und andere, so die *expectanz* gehabt, darein immittiret worden. Und ob wohl *Ihro Fürstliche Gnaden* so wohl an *Ihro Hochfürstliche Durchlaucht* zu *Inspruck* als *dero Unter-Oesterreichischen Regierungsrath*, endlich gar an *Ihro Kayserliche Majestät* *ic.* auch *Chur-Fürsten* und *Stände* bey dem *Deputations-Tag* zu *Franckfurth* *ic.* diese *Sache* gelangen lassen; so habe doch die *rechtmäßig* gesuchte *Restitution* nicht erfolgen wollen. *ic.* Bäthe demnach, *Fürsten* und *Stände* wollten ihnen solche *Restitutions-Sache* derogestalt lassen *recommendiret* seyn: damit *Ihro Fürstliche Gnaden* in die *de facto* destituirte *Possession*, so wohl erwiesener *Allodialn*, als auch der *Lehen ad dies vitae plenarie* restituiret werde, und also zu ihrem *undisputirlichen väterlichen Erbe*, und deme, so ihr *Rechts halben* zuständig, wieder gelangen mögen.

*Pommern-Stetin*: Habe gleicher gestalt vernommen, was vom *hochlöblichen Directorio* zur *consultation* gestellt, und was darauf von mehrern theils *Ständen*, als *Magdeburg*, *Pfalz* und andern, wegen einer *unlimitirten Universal-Amnestie*, *tam ratione termini, quam rerum & personarum*, votiret worden. Weilt nun *Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht* als *Herzog in Pommern*, so wohl auf dem *Chur-Fürsten-Tag* Anno 1636. als auf dem *Reichs-Tag* zu *Regensburg* Anno 1640. und 41. wie auch bey dem *Deputations-Tag* zu *Franckfurth* Anno 1642. Anno 1643. *ic.* auf solchen *Terminum* *dero Gedanken* gerichtet, auch *ratione rerum & personarum* darzu gerathen, und die *jest* angezogene *Rationes* bey *Ihr* gelten lassen: die *Stände* auch *jeso* mehrern theils darauf zielen, und sonderlich dieses sich befindet, daß durch die *castrationem effectus suspensivi* der *Sachen* nicht gerathen, müsse er sich solchen fast *concordantibus Votis* conformiren.

Sollte aber dem *hochlöblichen Directorio*, auf die *Würzburgische* und *Altenburgische* Veranlassung, *ad particularia* zu gehen belieben: reservire er *Ihm* gleichfalls *specialia &c.* könne aber unterdessen in *particulari* nicht umgehen, wegen deß *Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten* zustehenden *Herzogthums Jägerndorff* Erinnerung zu thun; daß, da alle andere *Chur-Fürsten* und *Stände* in vorigen *Stand* restituiret werden, solches *deroselben* mit besagtem *Herzogthum* auch wiederfahren möge *ic.* könnten zwar unterschiedliche *Rationes* angezogen werden, halte es aber noch zur *Zeit* vor unndthig, sondern referire sich allein auf dasjenige, was hiebervorn bey *Lebzeiten* *Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Vaters* und der *abgelebten Kayserlichen Majestät*, in unterschiedlichen *Memorialen* angeführet worden *ic.* sey *bishero* alles in *suspensio* geblieben: hoffe aber, *Ihre Römische Kayserliche Majestät* wer-

Zweyter Theil.

D q

den

1646. den diesem allergnädigst deferiren, und wolle ers Fürsten und Ständen de meliori 1646.  
 Januar. recommendiret haben.

Repetire im übrigen, was von der Pfälzischen Sachen angeführet, man müsse dieselbe hier mit subordiniren, sonst wäre kein Friede zu hoffen. weil nun Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Franckfurth, Diegenzburg, und zuvor auf dem Collegial-Tag solches auch gerathen, die Cronen und Interessenten auch sich gar nicht anderst contentiren lassen wollen; so lasse er es auch disfalls bey den abgelegten Votis bewenden. mit nachmahligem Vorbehalt.

Hessen-Cassel: Wegen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel wiederhole er die Magdeburgische, Pfälzische und nachstimmende Vota, doch mit diesem Anhang, weilm Ihre Fürstliche Gnaden ein absonderliches Memorial werden eingeben lassen, daß er sich darauf referire, und dasselbe vorbehalten haben wolle. Hätte zwar neuligst schon bey extradition der Schwedischen Replie den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis ein Memorial übergeben lassen, weilm sichs aber zu Münster an der Vollmacht gestossen; so hätte er darauf so wohl bey den Herren Kayserlichen als Chur-Maynstischen Erinnerung gethan, und gebeten, daß es zurück- und nicht ad Dictaturam gegeben werden möchte. Nichts desto weniger wäre es dictiret worden, darauf er sich aber nicht einlassen, sondern erster Tagen (weilm nummehr der passus Legitimationis richtig) ein anders übergeben wolle.

Hessen-Darmstadt: Gewiß sey es, daß kein beständiger Friede, ohne Stiftung einer Amnestie könne getroffen werden: Gewiß sey aber auch dieses, daß die Amnestia a partium belligerantium consensu dependire. Weil nun jeso vom hochlöblichen Directorio dieses proponiret worden, wann und von welchem Termino dieselbe angehen sollte? so befinde er, daß die Vota diversimode gefallen, da ehlliche dieselbe ad tempus hujus belli und auf des Königs in Schweden Ankunfft, andere auf annum 1618. Würzburg aber fernere declaration begehret. Gleichwie aber bekannt sey, daß Ihre Fürstliche Gnaden in keine Union, Ligam oder Bündniß sich jemahls begeben, sondern intra terminos und in den Schrancken der Reichs-Verfassungen gelieben, und ihre consilia dahin gerichtet, daß alle und jede Stände bey ihren Juribus und Libertät verbleiben möchten: daher auch Dieselbe von den Kayserlichen hohen Generals-Personen anders nicht als ein getreuer friedfertiger Fürst des Reichs tractiret worden: wie dann Ihre Fürstliche Gnaden auch bey der Handlung der neutralität de Anno 31. die schuldige Treu, Gehorsam und Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Römische Reich ausdrücklich reserviret und ausgenommen, also werde man ihn nicht verdencken, daß von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden er das Votum hierinnen suspendire, und die determination den partibus belligerantibus anheim gebe. Die von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio angeführte rationes wären zwar erheblich, doch die von Magdeburg und nachfolgenden angezogene noch erheblicher; deme er sich auch auf den Fall, wann sonst der Friede anderer gestalt nicht zu erhalten, conformirete. Stelle es aber doch dahin und zu fernerer consideration, mit Vorbehalt. und wolle sich im übrigen ad verba (*quacunque necessitudine &c.*) mit dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio conformiret haben.

Was sonst Hessen-Cassel wegen des unlängst übergebenen Memorials erwehnet, habe er und männiglich daraus mit grosser Bestürzung vernehmen müssen, daß die Frau Land-Gräfin so gar unbillige und unrechtmäßige Sachen, quæ nullo jure defendi possint, begehren dörffen. weil aber der Abgesandte vermeldet, daß er es zu ändern und ein anders zu übergeben gemeynet sey, wolle er dessen erwarten, und bis dahin fernere specialia reserviren.

Hessen-Cassel: Lasse die Darmstädtische Protestation auf ihren Würden und Anwürden beruhen. die Sache gehdre nicht hieher, sondern vor die Herren Kayserliche Plenipotentiarios, welche sich dieselbe zu vergleichen erbotthen.

Würs

1646.  
Januar.

Württemberg: In Zeiten Württemberg sey man allerseits darinnen ganz einig, daß gleichwie zu Stillung der innerlichen Kriege, also auch dieser im Römischen Reich nun eßlich 20. Jahr gewährten und weit eingerissenen Unruhe, kein besser Fundament zu legen, als eine Amnestia und Vergessenheit dessen, was zu allen Theilen vorgangen. Weiln aber die differenz noch in termino a quo versire, könne man in Betrachtung vieler angeführten rationum, des kläglichen Zustandes und Unvermögens im Reich, der formidablen Macht und Gefahr des Türcken, der grossen preparatorien der fremden Cronen, auch daß sie dieses zum grössesten pretext geführt, pro fundamento securitatis suæ gehalten, in allen foederibus und deren renovaturen, diß fast den vornehmsten Punct seyn lassen, und ehe nicht aus den Waffen treten wollen, also daß dieses nunmehr eine conditio sine qua non, und um anderer von den vorstehenden, sonderlich von Altenburg und Coburg, wie auch Magdeburg angeführter rationum, a parte Württemberg, wann man gleich darbey gar nicht interessiret wäre (wie man sich dann auch ratione des termini in Ecclesiasticis auf annum 1627. in Politicis aber auf annum 1630. nichts oder weniger interessiret befinde) doch anders nicht ratthen, als die Amnestiam auf annum 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen zu extendiren, zumahl es fast aller Blicker löblichen Brauch nach besser, durch univerfalem Amnestiam alles wieder in vorigen Stand zu setzen, und salutem & securitatem publicam &c. weiterer Straffe vorzuziehen. vergleiche sich also mit denjenigen Votis, welche Amnestiam univerfalem ad annum 1618. zu extendiren gerathen. Was aber res & personas betrifft, wolle man sich, wann nach eßlicher vorgehender Votorum Meynung, specialiter davon solle geredet werden, darüber auch in specie und mit mehrern vernehmen lassen.

1646.  
Januar.

Und weil vom hochlöblichen Directorio unter andern auch gedacht, daß es mit Württemberg seine Wichtigkeit habe, und dasselbe restituiret sey: so nehme man dasselbe auf solchen Fall, daß Württemberg durch die Regenspurgische Amnestie und darauf erfolgte purification in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret seyn solle. mit Danck und für bekannt an. wünschet allein, daß man dessen durch wirkliche execution cum effectu (so doch bisshero nicht geschehen,) hätte genießen mögen: hoffet und bittet auch, daß es noch eßiges Tages cum omnimoda restitutione geschehen möchte. So viel dann die verba (*quacunq; necessitudine &c.*) betrifft, conformire man sich dem Directorio.

Mecklenburg-Schwerin: Was das hochlöbliche Directorum proponiret, habe er in Nahmen seines Gnädigen Fürsten und Herrn angehöret, damit er aber weder das hochlöbliche Directorium noch die Stände über die Zeit aufhalte, referire er sich, ratione ulterioris declarationis quoad res & personas, auf das Würzburgische und Altenburgische Votum: da sich dann auch vielleicht Ihro Fürstliche Gnaden interesse bey diesem Punct finden werde. Amnestiam ipsam betreffend, wären bey allen actionibus zweyerley in acht zu nehmen: finis & media; Finis bey gegenwärtiger action sey Pax, Media aber anders nicht, als was ratione Amnestiæ vorgeschlagen; und wäre von Altenburg erinnert, was unlängst zu Regensburg vorgangen, ob nemlich per arma zum Frieden zu gelangen? darauf aber einhellig concludiret, quod non. Weil er nun die fürgekommenen rationes bey sich betrachtet, auch erwogen, was dißfalls die Cronen gesetzt, darvon sie gewiß nicht weichen werden; so conformire er sich mit Magdeburg, Pfalz, Altenburg und gleichstimmenden. ratione verborum aber (*quacunq; necessitudine &c.*) mit Oesterreich.

Mecklenburg-Güßrau: Idem.

Sachsen-Lauenburg: „Dieses Votum ist gleichfalls in forma communiciret, „mit den Protocollis gleichstimmend befunden, und darauf sub N. 3. beygelegt worden.

Zweyter Theil.

D q 2

Dem-

1646.  
Januar.

N. 3.

Demnach die unbetrüglige Erfahrung bezeuget, daß durch die zu Prage gestiftete und nachgehends Anno 1641. in dem Reichs-Abchiede gebrachte Amnestia der Friede nicht befördert, sondern vielmehr grösser Unruhe, Kriege und Blutsdürstung nach sich gezogen, aller massen das Fürstliche Haus Sachsen-Lauenburg von der Zeit her viel grösser Noth, Durchzüge, Raub- und Plünderung dann vorhin jemahln empfunden und ausgestanden hat, inmittelst solchen schweren Last länger zu erdulden, so wohl dem Heiligen Reich insgemein als in particulari einem jeden durchaus unerträglich: so wird in alle Wege billig auf ein ander und zulänglicheres Mittel zu gedencken seyn. Und alsß dann auffer in vorigen Votis angezogen politicis rationibus, diß gange Werk nicht unbillig auf GOttes Wort und die Christliche Liebe mit zu verstellen und darnach zu entscheiden, und daher billig zu bedencken, gleich mit der göttlichen Clemenz Niemand gedienet seyn würde, wann selbe allein auf gewisse Zeit und Jahr restringiret, der übrigen Zeit halben aber genaue und scharffe Abrechnung gehalten werden sollte: also dem Heiligen Reich und dessen als eines Leibes Gliedmassen mit einiger particular- und auf gewisse Zeit restringirte Amnestia wenig gedienet seyn würde: so hielte solchem nach darfür, daß Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst an zu rathen, und zu ersuchen, selbe generaliter und de Anno 1618. ansehend, jedermänniglich wiederfahren zu lassen: sich im übrigen auf das Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische und ander nachsichenden hochvernünftige Vota referirend, auch in eventum ulteriorem declarationem reservirend. In accommodirung derer besonders angezogenen Wörter (*quacumque necessitudine juncti fuerint*) conformire er sich mit Oesterreich und den majoribus.

1646.  
Januar.

Anhalt: Was jezo Sachsen-Lauenburg pro majori ratione & evidentia facti angeführet, könne er auch nomine des Fürstlichen Hauses Anhalt anziehen. Dann Ihro Fürstliche Gnaden hätten nicht grössere Beschwichrungen und devastationes ausgestanden, als nachdem man verhoffet, das Feit er wäre schon geldschet, sintemahl die allergrössesten Verwüstungen erst nach dem Pragerischen Frieden Anno 1635. und dem Reichs-Tag zu Regensburg Anno 1641. sonderlich aber im nechstverwichenen Jahre ergangen. Und wie wohl nun das Fürstenthum Anhalt derogestalt desolat und zu Grund gerichtet, daß ihm durch die Amnestiam und den lieben Frieden fast gar oder doch in vielen Jahren nicht wieder geholfen, noch durch die continuation des Krieges so gar vielmehr geschadet werden könnte, so gar, daß auf ehliche Meil Weges kein Dorff stehend blieben: so besorge man sich doch, daß dergleichen auch andern Benachbarten, und Mit-Ständen wiederfahren möchte, weil der Krieg sich fast täglich grimmiger und wütender anstelle ic. derowegen viel besser, per mutuum injuriarum oblivionem dem Werk abzuhelfen, als noch grössern Unheil und Untergang Ursach zu geben. Repetire demnach das Pfalz-Lauterische Votum, cum reservato ulterioris declarationis, so wohl ratione Pfalz, als wegen Anhalt.

„Wetterauische Grafen: Haben gleichfalls ihr Votum in forma communiciret, und weil es collationi Protocolli conform befunden, so ist solches zu „Gewinnung Zeit und Mühe, sub N. 4. beygefügt.

N. 4.

Demnach ex parte des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Stands wir dahit instruiret, massen der leidige Zustand insgemein, und des Grafen-Stands insonderheit, alle in vorhergehenden Votis angezogene rationes und Motiven gleichsam Unsern Gnädigen Herren in die Hand (leider) gespielt, daß wir uns mit denjenigen Votis, so terminum Amnestia a quo auf das Jahr Anno 1618. und also benignissime und latissime extendirten, und darum die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchten, conformiren sollten, und daß auch zugleich ratione personarum & rerum absque omni conditione & exceptione annectanda vel annexa: Alsß wollten wir alle solche Vota anhero wiederholet, und uns denselben conformiret, dabenebenst auch in progressu Tractatum uns alle fernere Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, damit die geringeren Stände neben den grössern

1646. fern sich aller Beneficien einer illimitirten und Universal-Amnestia würcklichen, 1646.  
Januar. und ohne seuffzen zu erfreuen haben mögen. Januar.

Wir haben aber darbey gebührenden Fleißes zu bitten, daß in dem vorhabenden Bedencken an die Kayserliche Herren Plenipotentiarien, in specie und mit Nahmen gedacht werden möge: nemlichen bey dem puncto Proscriptionum & Confiscationum cassandarum: der Chur-Fürst- und Gräflichen Häuser: Pfaltz, Württemberg, Baden-Durlach, Nassau-Saarbrück, Solms, Ysenburg, Falckenstein, Hohenlohe, Löwenstein, Wertheim. Item der Reichs-Städte, als Augspurg ꝛc. und der Reichs-Ritterschafft. Bey den Sententiis, Executionibus, Rebus Judicatis, des Gräflichen Hauses Offenbach a part. Bey den annullirenden Transactionibus der Gräflichen Häuser Hanau, racione Schluchtern, Hohen-Solms und Ysenburg abermahls insgesamt. Bey Aufhebung der privat-destitutionen, der Gräflichen Häuser Nassau-Siegen contra Siegen, Hanau Busweilerischer Seiten, der Herren Rhein-Grafen, Witgenstein, Wied. Bey cassation der Sequester, des Gräflichen Hauses Hanau, racione des Amts Hohenhausen. Zu dem Ende wir die nothdürfftige Memorialia dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio einzureichen erbietig, mit Vorbehalt, wie obgemelbt. Ob auch wol eglliche Gräfliche Häuser auf die jüngst publicirte Amnestiam, sich gehöriger Orten um würckliche Restitution angemeldet, so hätten sie doch darzu über allen Fleiß nicht gelangen können, derohalben wir denselben alle Beneficia der gegenwärtigen Friedens-Handlung vorbehalten haben wollten. Die Worte (*qua necessitudine juncti &c.*) betreffend, concordirten wir mit dem Oesterreichischen Voto.

Fränckische Grafen: Aus denen nicht allein in diesen fast continue auf einander einstimmigen Vocis angeführten, sondern auch unlängst zu Franckfurth eveneu comprobirten rationibus befinde man weniger nicht, als mit den vorstimmenden Majoribus sich zu vergleichen, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß Sie sowol auf den conflammatum Imperii statum, als das incrementum & vires Coronarum &c. ein Auge schlagen, und dieses Punctes halber sich auf eine illimitatam Amnestiam, und alles in den Stand, wie es vor diesem langwierigen Kriege von Anno 1618. hero gewesen, zu setzen, nach Inhalt der Königlichlichen Repliecen sich resolviren wollten. Welches man dieses Orts so viel mehr zu bitten Ursach habe, weil eglliche seine Herren Commitenten, als Hohenlohe und Löwenstein, Wertheim, der vorigen Amnesti und Restitution noch nicht genießen können; Bitte derowegen, wie von Wetterauischer Seiten, daß nemlich deren in specie möchte gedacht werden. Conformire sich im übrigen der Bürgburgischen und Altenburgischen Erinnerung racione specialium, racione der Worte aber (*quacunq; &c.*) mit Oesterreich.

Directorium: Wie sonst vorhero mehr gesehen, also befinden sich auch in diesem Punct zweyerley Meynungen, die erste war, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Besetzung der hiebevorn publicirten Amnestie in Ecclesiasticis ad annum 1627. in Politicis ad annum 1630. behandeln möchten. Die andere aber, (dahin auch die Majora gingen) es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie es bey dem von den Cronen begehrten Termino de anno 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen bewenden lassen, und demnach eine universalem & illimitatam Amnestiam ertheilen und ins Reich publiciren lassen wollten. Was die vorgekommene special Fragen anbelange, wisse man 1) sich zu erinnern, daß in Replieca Suecica keine sonderliche Specialia begriffen; 2) soll die Amnestia general seyn und ad annum 1618. extendiret werden. so wären ja die Specialia entweder von den Cronen oder von Ihrer Kayserlichen Majestät proponiret worden, daß es also damit zu frühzeitig wäre ꝛc. die Handlung werde es schon geben. Was ad verba (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) erinnert worden, bleibet darbey, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl einen Modum oder Expediens werden zu finden wissen, daß die Cronen zu frieden seyn können.

1646.  
Januar.

Was künftige Deliberation anlange, folge nun in der Ordnung das andere Membrum der Ersten Clafs, darbey sich sonderlich diese Differenz ereigne, wie die Wort (*juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) zu verstehen und zu de-  
clariren.

1646.  
Januar.

Das nun ferner auch diese vorstehende 4te Session, samt beygelegten Votis mit Fleiß conferiret und gleiches Inhalts befunden worden: Bezeuget abermahls diese unsere eigenhändige Unterschrift. Signat. den 29. Jan. 1646.

Christian Berner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Fehr.

N. 2. Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgisches Votum in puncto Amnestiæ,  
Abgelegt im Fürsten-Rath zu Osnabrück den 29. Jan. 1646.

Ex parte Magdeburg erinnere ich mich guter massen, daß neulichst veranlasset, heute den punctum Amnestiæ für die Hand zu nehmen, habe auch angehört, welcher-  
gestalt das hochlöbliche Oesterreichische Directorium denselben jezo zur Umfrage ge-  
stellt, und weil der Anfang vom Termino a quo gemacht, halte ich an statt Sei-  
ner Fürstlichen Durchlauchten des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg dafür: Weil  
aus den Königlich Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß  
sie in puncto Amnestiæ den Terminum a quo auf Annum 1618. gestellt, und  
dabey sonderlich die Königlich Schwedische solche Rationes angeführet, daß daraus  
unschwer zu vernehmen, welcher massen sie solchen Terminum pro conditione &  
basi Pacis setzen, und davon, allem Ansehen nach, nicht weichen würden; und dann  
das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in solchem betrübten Jammer-Stand  
begriffen, daß man ohne weitere Säumnis Frieden haben, oder sich zum endlichen Un-  
tergang und Dissolution betrüblich und mit Ach und Wehe resolviren müsse: So  
kan Ihre Fürstliche Durchlauchten mein gnädigster Herr nicht absehen, warum man  
wegen solches Termini das allgemeine geliebte Vaterland, in isigen Ubelstande län-  
ger lassen und dem extremo præcipitio und total ruin exponiren wolte. Und  
hält mein gnädigster Fürst und Herr um so vielmehr dafür, daß eine universalis & il-  
limitata Amnestia gestiftet werden müsse; weil nicht unbekandt, was massen die  
Evangelischen Stände des Reichs, sowol zu Regensburg als unlängst zu Franckfurth  
größten theils, solches dem Heiligen Römischen Reich, zu Erlangung Fried und Ru-  
he nützlich, dienlich und nothwendig befunden.

Sol nun salus totius Reipublicæ befördert und postliminio gleichsam resti-  
tuiret werden, wird es meines dafür haltens nicht anders seyn können, als dergleichen  
ganz unlimitirte, nullisque conditionibus vel personarum vel rerum Pro-  
vinciarumve, restringirte universal Amnesti allermänniglich zu ertheilen, und  
zu werck stellen zu lassen; man wil, Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zei-  
ten nicht erwiedern und etwa verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebeten haben,  
propter salutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen Ter-  
minum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlich Replicis allerdings  
bewenden zu lassen. Es erweist die unbetrügliche Evidenz und ist vor Augen, daß  
Deutschland sine interneccione totius Reipublicæ, keine Kriege mehr führen könn-  
ne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse. Ob die Pfälzische Sache  
auf sonderliche Tractaten auszusetzen, da sehe ich nicht wenig an, weil aus den Kö-  
niglich Propositionibus und Replicis so viel abzunehmen, daß sie darauf fast be-  
stehen werden, und daher, wann diese Sache nicht zugleich jezo mit componiret  
und verglichen, blieben nur noch verborgene Funcken, daraus leichtlich ein größser  
Feuer entstehen könnte, und also die Tranquillität des lieben Vaterlandes nur noch  
mehr gehindert und aufgehalten würde. Wann das Fürstliche Haus Würtemberg,  
Baden-

1646.  
Januar.

Baden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret worden, so hätte es damit seine Masse: Wo aber nicht, wäre es billig, daß es existens geschehe, nebst andern Reichs-Ständen und Städten, sonderlich auch die Stadt Augsburg und Eger, und zwar in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis anno 1618. sich befunden.

1646.  
Januar.

Res Judicatas und andere Sachen anlangende, weisn unmögliche Dinge seynb, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte, so wird Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür halten, daß, unter beweglichen und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen sey. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter sind mit gar viel Millionen nicht zu bezahlen, und wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allerhöchlich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum (gleichwol, daferne die Detentores die auf den Gütern hastende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoquo modo ab adversariis, ex deposito, publica autoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren und von Niemand einige Erstattung suchen müssen. Es ist auch ganz unersetzlich, was sieder Anno 1618. bis jecho an Kirchen, Klöstern und andern unzähligen Gebäuden abgebrochen, nieder gerissen, abgebrant und beschädigt worden, oder auch ehlicher Derter publicæ securitatis causa demolirt werden müssen: Und müssen demnach alle solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hochdesiderirten Friedens, in Vergeß gestellet und durchaus remittiret werden.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. entzogen, werden billig jedermänniglich ohne Entgeld wiederum restituiret und eingeräumet, dergestalt und also: Daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accord auch abgedrungene Oblationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Geistlichen Güter gethane Erbiethe, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter surgangen seyn möchte, ohn alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils occasione des Kriegs ersehenem Vortheil und ohne freywilligen Consens, etwa auf vorhergegangene Erkantnis oder sonst transigiret, würde ebener massen nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus billig aufgehoben und cassiret; ingleichen werden alle occasione dieser motuum ergangene Proscriptiones, Confiscationes, dann auch mitler Zeit eröffnere und der Gewalttsamkeit dieses Krieges theilshaffte Urthel, und daher Res Judicatae, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künftigen Friedens, ungültig erkennen: Wie dann sonst auch es dahin billig zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs sondern auch von privatis, bey diesem Kriegs-Wesen abgepreste activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so einige Stände um ein liederliches an sich gehandelt, respectivè restituiret und cassiret, und alle transportirte Brieffliche Urkunden wieder an ihren gebührenden Ort geschafft und geliefert werden.

Böhmen anbelangend, und was insonderheit den Statum Politicum des Königreichs Böhmen anbetrifft, so fern derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs versiret, seze an statt meines gnädigsten Fürsten und Herrn, ichs an seinem Ort, und werden Ihre Fürstliche Gnaden derohalben so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen dißfalls einige Maas geben, oder auch dem Königreich, weniger dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse præjudiciren. Was aber den Majestät-Brief und daher im Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, daß solche stattliche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwa Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch anderen Ständen und zumahl den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Pro-

1646.  
Januar.

ceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Unterthanen auch ingesamt solcher Sache nicht theilhaftig gewesen, darsieder aber bis diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So ersuche Ihre Kayserliche Majestät im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten ich allerunterthänigst und gehorsamst, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren ꝛc. so dann Ober- und Nieder-Oesterreich und allen Erbländern, obgerührtes Majestät-Briefes und respective Landes-Freyheit in Geist- und Weltlichen Sachen, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesen geniesßen, sondern auch die Exulanten, dero sich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern und zustehenden Rechten, und sonderlich die Stadt Eger, in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen. Den Pragerischen Frieden anlangend, halten Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür, daß derselbe, (jedoch was zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen, der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz halber, contrahiret worden, in seinem Stande gelassen) samt allen Neben-Recessen gänzlich zu cassiren und aufzuheben sey. Dann weil man gestehet, daß die Cronen tanquam intervenientes, ohne Cassation desselben keinen Frieden machen wollen: sonsten auch scheint, daß nichts beständiges zu hoffen, oder das Römische Reich zu tranquilligen, sondern vielmehr man von den Friedens-Zweck aberriren, und an statt der Integrität das liebe Vaterland extremo præcipitio exponiren dürfte; bevorab, da gleich derselbe behauptet werden wollte, jedennoch solches leisenweges exequiret und zu Werck gestellet werden könnte.

1646.  
Januar.

Soll demnach das liebe Vaterland Deutscher Nation in vorige Subsistenz kommen, soll es vor androhender unausbleiblicher total ruin præservirt und alles zum Wohlstande beharrlichen befördert werden: So scheint kein ander Mittel, denn daß der Pragerische Frieden zu cassiren und aufzuheben. Und weiln ich auch von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten von einem hochwürdigem Dom-Capitul ausdrücklichen befehlet, wegen der 4. respective Herrschaften, Nemter und Städte, Quersfurth, Züsterbock, Dama und Burek zu vigiliren und zu sehen, damit dieselbe zu den Ergestift wiederum möchten gebracht werden: So habe ich solches anjeho hiermit thun und verrichten sollen, dero ungezweifelten Hoffnung, es werden sowol Ihre Römische Kayserliche Majestät als sämtliche Chur-Fürsten und Stände vor billig und rechtmäßig erachten, und hierzu cooperiren helfen. Habe sonsten bey neulichster Session über dem Procemio dieses zu erinnern vergessen, weisen darinnen Ihre Kayserliche Majestät und die beyde Cronen ihnen potestatem addendi, mutandi vel declarandi vorbehalten, daß ich dergleichen Gewalt und Befugnis, auch im Nahmen Ihre Fürstlichen Durchlauchten ausdrücklich bedinget und vorbehalten haben wollen ꝛc.

## N. II.

Gemeinsames Votum und Gutachten der Fürstlich-Evangelischen Gesandten zu Osnabrück, wie und welchergestalt der so hoch-gewünschte Friede, unverweilt erlanget werden möge.

Es ist in unabfälligem frischen Gedächtniß, was gestalt unlängst in der IV. Session am 29. Januar. des Herrn Primaten und Erzbischoffs zu Magdeburg Hochfürstlicher Durchlauchtigkeit abgelegtes und nachgehends schriftlich übergebenes Votum, von der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten, mit angehängter Erinnerung, approbiret worden. Weil nun die Herren Catholische Fürstliche Abgesandten zu Münster und dieses Orts, ihre Suffragia und Vorschläge, mit allen ihren zugefallenen Rationibus behaupten wollen; So hat man Evangelischen theils nicht minder umgehen können, auch ein gemeinsames Votum zu begreifen, und Vorschläge zu thun: wie und welchergestalt der so hoch desiderirte nothwendige Friede unverweilt erlanget werden möchte. Und wollen demnach, Weitläufigkeit zu vermeiden, ob wohl gedachtes Magdeburgisches Votum in formalibus & materialibus

1646.  
Januar.

bus anhero repetiret, doch darinnen ihre beygefallene Erinnerungen beyzurücken vor-

1646.  
Januar.

behalten und hiermit gethan haben. Und hält man diesennach Evangelischen theils davor, daß wann gleich, vermöge jüngst publicirter Amnestie, ein oder dem andern das Seinige restituiret, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet; so wäre doch in universali dem Werk, zu Beruhigung des ganzen Heiligen Römischen Reichs, dadurch noch nicht geholfen, sondern es wird der Terminus Amnestiæ a quo von Anno 1618. erholet werden müssen, weil aus den Röniglichen Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vor unänderlich halten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und davon propter publicæ fidei decus fœderumque sanctitatem abzuweichen nicht gemeynet seyn.

Wie nun die Herren Röniglich-Schwedischen Legati solche rationes angeführet, daraus unschwer zu vernehmen, welcher massen sie solchen terminum pro conditione & basi Pacis setzen, und davon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in solchem betrübten Jammerstand begriffen, daß man ohne weitere Säumniß Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und dissolution, betrüblichen und mit Ach und Wehe resolviren müsse; Als kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches termini, das Allgemeine geliebte Vaterland in jetzigen Ubelstand länger zu lassen, und dem endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn wollte: zu dem wird auch Evangelischen theils davor gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation eine allerdings durchgehende und unbeschränkte Amnestiam erfordere; Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowohl auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg als unlängsten zu Franckfurth, grds. festen theils eine solche universalem & illimitatam und auf Anno 18. reducirte Amnestiam, dem Heiligen Römischen Reich zu Erlangung Friede und Ruhe möglich, dienlich und nothwendig befunden.

Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung einiges scopi, media adæquata adhiberet werden müssen, und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen terminum pro immutabili gestellet, daneben Evangelischen theils davor gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gereichen werde, wann es bey angeregtem termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesennach die Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, allen andern Respekten vorzuziehen, und diesen terminum und unbeschränkte Amnestiam weiter nicht zu difficultiren, und wird demnach sowohl alles dasjenige, was seither Anno 1618. als auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Rönigs in Schweden, GUSTAVI ADOLPHI, anfangs dafür, und dem ganzen Herzogthum Pommern, dann ferner nachgehends in dem ganzen Römischen Reich, quacunque offensive hine inde vorgegangen, in eine ewige Amnestia und Vergessenheit gestellet werden: Ingleichen alle Personen, hohen und niedrigen Standes, allwo sie auch gebohren und unterworffen seyn mügen, dieser Allgemeinen durchgehenden Amnestie, an ihren Ehren, Leumuth, Haab und Gütern, Leib und Leben allerdings ohne Unterscheid, zu genießten haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs-oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will, Weiterung zu vermeiden, den Verlauff voriger Zeiten nicht erwiedern und etwan dessen verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebeten haben, propter salutem des Allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Röniglichen Replicis allerdings bestehen zu lassen. Es erweist die untrügliche evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine internecione totius Reipublicæ keine Kriege mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse.

Ob die Pfälzische Sache von den General-Tractaten zu separiren und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können sie, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesand-

Zwenter Theil.

R r

sand-

1646.  
Januar.

sandten, nicht davor halten. Die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergrädigster Herr, haben sich auch höchst-rühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles derogestalt accommodiren zu lassen, daß keine semina diffidorum hinterbleiben sollten, dahero dann die Pfälzische Sache als ein Pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgefondert werden kan.

1646.  
Januar.

Wann die Fürstliche und Gräflische Häuser, Würtemberg, Baaden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret wären, so hätte es damit seine maße: weilm aber ihrem Bericht nach, solches nicht allerdings erfolget, alsß ist es billig und nöthig, daß es ehestens geschehe, und dieselben nebst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten, sonderlich auch die Stadt Augspurg, Kauffbeyern, Ravensburg, Lindau und Eger und andere vergleichen, und sonst insgemein, wie auch jedermänniglich, er sey immediat oder mediat, darunter auch die Städte Erfurth, Hildesheim, Osnabrück und Minden ꝛc. und zwar ohne einige Exception, in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis A. 1618. sich befunden: Mit Aufhebung aller wider sie (dem Religion-und Prophan-Frieden auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Mandaten, Rescripten, Urtheilen, Reformation-Processen, abgeändigten Particular-Accorden und Vergleichen, darüber ertheilten Reversen und Obligationen, dahero wider sie angestellter Actionen um Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehrers vorgegangen. Es wird auch den Ständen des Reichs selbstn und andern insgemein, an denen von der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Annuthung oder Versäumniß seit Anno 1618. bezumessen, oder einige Beschwehre deswegen zuzuziehen seyn, sondern das Parale der Lehn-Rechte, erst von Zeit des erlangten verhoffenden Friedens-Schlusses, zu lauffen anfangen.

Weil sich auch in specie Herrn CHRISTIAN AUGUSTI, Pfalzgrafens beyrn Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Deroselben in ihren zuständigen Erb-Aemtern, den uralten väterlichen, durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist-und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwehreden, sieder Anno 1627. zugezogen, und sie an Dero rechtmäßig ererbten Posses turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Friedrich zu Baaden ꝛc. Dero Fürstlichen Frau Gemahlin erblich zugehörige Herrschafft Hohen-Gerolbeck mit allen Pertinentien plenarie hinwieder zu restituiren suchen; sonstn auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen, laut ihres abgelegten und hiebey befindlichen Voti, und andere Grafen und Herren, die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adelige Mitglieder, wie auch viele Reichs-Städte besondere Beschwehredungen vorbringen; Als halten Protestirende Evangelische Stände vor billig und recht, daß alle solche Beschwehredungen bey jetzigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter maßen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde. Gestalt dann billich und recht, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitulation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deswegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen und in den Stand zu setzen, darinn es in obgenanntem Jahre gewesen ist.

Unmöglich zwar ist es, das alles, was sieder Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen und in vorigen Stand zu restituiren; darum notwendig unter beweg- und unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche sind mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen, und will man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren; so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum, so viele deren bißhero würcklich erhaben (gleichwohl dasern die Deventores, die auf den Gütern haftende Zinsen nicht

1646. nicht aufschwellen lassen) quoquo modo ab Adversariis, sive ex deposito, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. 1646. Januar.

Es ist auch ganz unersesslich, was sieder Anno 1618. biß jeso an Kirchen, Klöstern und andern unzähllichen Gebäuden abgebrochen, niedergedrissen, abgebrant und beschädiget, oder auch etlicher Derter publicæ securitatis causa, seu pro ratione belli, demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigungen zu Erhaltung des hoch-desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen und durchaus zu remittiren seyn.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. unter wasserley Prätext entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich, ohne Entgeld wieder zu restituiren und einzuräumen, derogestalt und also: daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, auch abgedrungene Obligationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Güter gethane Erbieten, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter, oder in andere Wege vorgegangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Vorwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils, occasione des Kriegs, ersehenem Vorthail, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorher gebangene Erkänntnisse oder sonst transigiret, wird ebener massen benebenst andern ong den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: Sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen Fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stande.

Ingleichen werden alle, occasione dieser von Anno 1618. her entstandener motuum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes, dann auch mittler Zeit eröfnete und der Gewaltfamkeit jetzt-gedachtes Krieges theilhafte Rescripta, Decreta, Mandata, Urtheil und daher erfolgte Res Judicata, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künftigen Friedens ungültig erkant.

Wie dann sonst es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch privatis bey diesem Kriegs-Wesen abgepressete activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respective zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte briefliche Urkunden wieder an ihren gehörigen Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden.

Demnach aber die Res Judicata ex variis decidendi principiis herrühren, und sowohl unbillig seyn würde, universaliter alle solche Urtheil zu cassiren als zu erhalten: so wird man mit besonderer circumspection erwegen müssen, ex quo fundamento & qua occasione ein jedes Urtheil gefället. Die sieder Anno 1618. in Geistlichen Sachen ergangene Urtheil haben ihren Respect auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingischen Buch geführte Fundamenta, welches die Protestirende Evangelischen gar nicht admittiren können, sondern jedesmahls widersprechen, und nochmahls contradicendo improbiren und verwerffen, und werden daher alle solche in Geistlichen Sachen eröfnete Urtheil billig abgethan und aufgehoben. Was aber in Weltlichen oder bürgerlichen Sachen mittler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein fundamentum decidendi aus den Principiis und Vorthailen des sieder An. 1618. entsprungenen leidigen Krieges, da pro affectu Partium die Urtheil gefället worden, welche in alle Wege aufzuheben: oder es sind die Urtheil ex veris & communibus principiis rechtmäßiger weise gefallen; auf solche masse

Zweyter Theil.

R r 2

wollte

1646.  
Januar.

wollte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris principiis gesprochene Urtheile zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdenken gestellet, ob nicht ein oder ander seits Ungerechtigkeit zu vermeiden dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestalt ergangene Urtheil zwar nicht aufzuheben, sondern a viribus Rei Judicatae dergestalt zu suspendiren, daß, wo sich anders ein oder ander Theil deswegen beschwehren, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta per modum Revisionis unter der Römisch-Kayserlichen Majestät Autorität und Rahmen, nochmals erwogen, und befundenen Dingen nach die Urtheil entweder zu confirmiren oder zu reformiren.

1646.  
Januar.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Königreichs anbelanget, sofern derselbe zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs veriret, sezet man Evangelischen theils an seinem Ort, und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen einige Maß gegeben, oder auch dem Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich an seinem dabey habenden Interesse präjudiciret; doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Chur-Hause Brandenburg das Herzogthum Jägerndorff krafft allgemeiner Amnestie restituiret werde. Was aber den Majestät-Brieff und daher im Königreich Böhmen dependirenden statum Ecclesiasticum betreffen thut, so ist bekannt, wasgestalt solche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwann An. 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen und zumal den Unterthanen ertheilet worden. Alß nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich und zumal die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, darstieder aber bis diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihro Römische Kayserliche Majestät von allen Evangelischen Fürsten und Ständen allerunterthänigst und gehorsambst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren, jetztberührtes Majestät-Brieffes, sodann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen, Steyer, Cärenten und dem Lande Ob- und Unter der Enß und allen Erbländern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landesfrehheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kaysern und Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. gloriwürdigsten Andenkens den 11. Jul. Anno 1620. sich hierunter allergnädigst und gewierig erkläret, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesem, in allen, bis zum endlichen Vergleich der Christlichen Religion, genießen, sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonst im Lande ihrer Güter und zustehenden Rechten darob bis anhero depossessioniret gewesen, wiederum zu der Possession deroeselen kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig restituiren zu lassen.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, das daraus der Effectus einiges Friedens bis anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augenschein bezeuget, wasgestalt hirsieder übel ärger worden; die Cronen auch, ohne welcher Beliebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht daran gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen seyn, weil in re ipsa darinnen nichts als induciæ begriffen; die Römische Kayserliche Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jetzigen Tractaten einen solchen Frieden behandeln zu lassen, daß alle Semina diffidiorum gründlich aufgehoben werden sollen; daraus nicht unschwehr zu vernehmen, daß allerhöchstdedachte Ihro Römische Kayserliche Majestät denselben pro perpetua lege nicht halten, ohne das auch keine weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den legislatoribus pro salute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können. Was aber sonst

1646. Januar. sten seine beständige Principia und auf eigener Validität bestehet, dabey hat es sein 1646. Januar. unveränderlich Verbleiben.

Und weil alles obgesetzter massen in den Anno 1618. gewesenem Stand zu repariren, so wird an seiten des Primat- und Erzsitts Magdeburg gebethen und gesucht, die 4 respectiv Herrschafften, Aemter und Städte Quersfurth, Jüterbock, Dama und Burek, ebenmäßig zu restituiren, welches dann zu Erhaltung Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Abgesandten beliebet und approbiret worden.

Gleichwie nun obgesetztes alles treu-wohlgemeyntes Gutachten und Vorschläge seyn, gleichwol denen Evangelischen eigentlich nicht bekannt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtrefflichen Legati ihre Media Compositionis weiter stellen wollen; Also will man Evangelischen theils, im Fall bey einem oder andern Punkt sonderliche Considerationes sich ereignen sollten, weitere Erinnerungen bezubringen reserviret und sich nichts begeben haben.

## §. IX.

Fünfte Session über die Jura Statuum Imperii.

Die Materie der fünften Sznabrückischen Fürsten-Raths-Session betraff die *Jura und Privilegia Statuum Imperii*.

In der Kayserlichen Antwort war enthalten, es gieng die Crone Schweden eben nichts an, was die Deutschen Reichs Stände vor *Jura und Privilegia* hätten; darüber wäre auch kein Krieg geführt worden; zu deme seyn die Reichs-Constitutiones vorhanden, darnach sich ein jeder zu richten hätte. Es war aber daneben auch dieser *Passus* mit eingerückt: *Ad V<sup>um</sup>. Declarant Plenipotentarii Caesarei ad V<sup>um</sup> Articulum, placere, si novae in Imperio Leges ferendae, veteresque interpretandae fuerint, si bellum, bellicivae Apparatus, si Pax aut Foedera faciendae, si publica Ordini Tributa imponenda, nihil horum; aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitibus liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & Consensu, "Salvis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale, solum pertinent," & salvis eorumdem Juribus & Prae-eminentiis, omniaque intelligendo "juxta morem ab antiquo in Imperio receptum."*

Hierauf hatten nun die Schweden in ihren Replicis ihre Gedancken dahin geäußert, daß zwar vor diesem, die Cronen sich um den Deutschen Staat nicht mehrers bekümmert hätten, als die Kayserliche Majestät um ihrer, derer Cronen Staat gethan habe: Jedoch wäre aber auch zu

wünschen gewesen, daß, ehe und bevor der Krieg, aus Böhmen in Deutschland, und hernach aus Deutschland auf Schweden und Frankreich gewälset, auch ehe und bevor so viele Stände wären proscribirt und das Restitutions-Edict Anno 1629. publicirt worden, Ihro Kayserliche Majestät vorher legitimo & Comitibus modo, derer Stände Beyrath und Gutachten über ein und anders, eingezogen, auch sonst den grossen Gravaminibus und Beschwerden, welche von einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholfen hätten; So würde vermuthlich weder die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen seyn, noch die inn- und ausländischen Kriege in Deutschland sich gezogen, auch die Cronen keine Ursache gehabt haben, der Stände Privilegia und Jura zu berühren. Nachdem aber obangeführte Sachen den Reichs-Constitutionen zuwider, und ohne Vorwissen der Stände werckstellig wären gemacht worden, auch ein so grosses Unwesen inn- und aussershalb des Reichs darauf erfolgt sey; So hätte die Nachbarn, als welche ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unperturbirten Staat und dessen Equilibrium fundireten, nicht minder als die Deutschen selbst, grosse Ursache darüber zu arbeiten, und es dahin zu verhoffen, daß der Staat des Römischen Reichs gegründet und auf die Constitutiones des Reichs reduciret, auch zu vorigem Herkommen hinweg gebracht werden möchte. In specie

Ursache, weswegen die Schweden sich vor die Jura Statuum interessiret.